

Qualitätssicherung von Entwicklungsmustern

Regelungen für Lieferanten

1. Anwendungsbereich und Ziel.....	1
2. Mitgeltende Dokumente	1
3. Begriffe/ Definition	1
4. Anforderungen.....	2
5. Aufbringung der ein-eindeutigen Identnummer	3
<u> </u> Anhang: Formblatt Prüfzeugnis	4

1. Anwendungsbereich und Ziel

Diese Spezifikation gilt in Verbindung mit der Konstruktionszeichnung oder den Bestellunterlagen für A- und B-Musterbauteile, die an Versuchsmotoren und Prototypen im Rahmen der Motorenentwicklung verwendet werden.

Vorliegende Lieferspezifikation dient der Absicherung der Entwicklungsmuster-Qualität und die Anforderungen an die Lieferanten.

2. Mitgeltende Dokumente

VDA Band 2	Sicherung der Qualität von Lieferungen
H 0758-2	Regelungen zu Mustern und Musterprozess
H 0759	Funktionsbezogene Merkmalseinstufung

3. Begriffe/ Definition

Entwicklungsmuster: A-Muster, B-Muster gem. H 0758-2, die insbesondere zur Funktions- und Dauererprobung bei Prototyp- und Versuchsmotoren benötigt werden

Messprotokoll: Dokumentation der gemessenen und geprüften Merkmale pro Bauteil

Prüfzeugnis: zusammenfassende Übersicht und Beurteilung der Messprotokolle

Ein-eindeutige Identnummer: zweifelsfrei rückverfolgbare Kennzeichnung eines Bauteils zwecks Zuordnung des zugehörigen Messprotokolls

4. Anforderungen

1. In der Regel werden zu jeder Prototyp-Bauteil Bestellung 3 Teile mit 100% Prüfung aller Merkmale verlangt.
2. Bei bestimmten Bauteilbestellungen wird darüber hinaus verlangt, dass alle zu liefernden Bauteile in speziell definierten Merkmalen (z.B. nach H 0759) zu vermessen sind.
3. Es gibt dazu jeweils eine eigene Position auf der Bestellung, sowohl für ‚3x in allen Merkmalen vermessen‘, als auch für ‚alle Teile in bestimmten Merkmalen‘ vermessen).
4. Alle vermessenen Bauteile müssen mit einer ein-eindeutigen Identnummer gekennzeichnet werden (z. B. fortlaufende Nummer und Datum), Zifferngröße mindestens 4 mm. und gut lesbar.
5. Die Identnummern müssen den Messprotokollen eindeutig zugeordnet werden können.
6. Die Kennzeichnung erfolgt auf dem Bauteil selbst. Sofern dies aus Platzgründen nicht möglich ist, kann diese ausnahmsweise auch auf der entsprechenden Umverpackung erfolgen.
7. Die Kennzeichnung muss mindestens bis zur Montage des Bauteils lesbar sein.
8. Die Kennzeichnung darf die Funktion des Bauteils nicht beeinträchtigen.
9. Diese Zuordnung muss so eindeutig sein, dass auch keine Verwechslung zu Folgelieferungen möglich ist.
10. Prüfzeugnis und Messprotokolle sind **ausschließlich elektronisch** unter Angabe der entsprechenden Bestellnummer an den Besteller zu liefern (Abt. Prototypenbau).
E-Mail Adresse: PT-Teilequalitaet.de@deutz.com
11. Prüfzeugnis und Messprotokolle in Papierform werden nicht angenommen und werden als nicht geliefert betrachtet.
12. Bauteile mit i.O. Prüfzeugnis dürfen parallel zur elektronischen Übermittlung der Prüfzeugnisse versendet werden. (→ ‚alle Merkmale in Toleranz‘ angekreuzt)
13. Das Prüfzeugnis ist im Falle von Abweichungen (→ ‚folgende Merkmale außerhalb Toleranz‘ angekreuzt) immer vor Versand der Bauteile an den Besteller zu versenden. (→ n.i.O.-Prüfzeugnis)
14. Die Bauteile mit n.i.O.-Prüfzeugnis dürfen ohne Bestätigung der DEUTZ AG nicht verschickt werden
15. Das weitere Vorgehen bei n.i.O.-Prüfzeugnissen ist mit der DEUTZ AG vor Versand zu klären.
Es gibt dabei folgende Möglichkeiten:
 - a. Akzeptanz der Abweichung (und Lieferfreigabe)
 - b. Nacharbeit durch Lieferant (Lieferfreigabe nach erfolgter Nacharbeit)
 - c. Aussortieren durch Lieferant (Lieferfreigabe nach Aussortieren)
 - d. Neu-Herstellung der Bauteile durch Lieferant
 - e. Nacharbeit durch DEUTZ (Lieferfreigabe) - die Kosten hierzu werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt

5. Aufbringung der ein-eindeutigen Identnummer

Die Kennzeichnung mit der ein-eindeutigen Identnummer kann maschinell oder manuell (handschriftlich) auf dem Bauteil selbst bzw. ausnahmsweise auf der Umverpackung erfolgen (vgl. 4.6.). Die Funktion des Bauteils darf nicht durch die Kennzeichnung beeinträchtigt werden.

Möglichkeiten der Kennzeichnung:

- Gravierstift
- Permanentmarker
- Aufkleber
- Laser etc.

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung ihres Inhalts nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich zugestanden. Zu widerhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmuster-Eintragung vorbehalten.	Änderung Juli 2021: Neuerstellung der Lieferspezifikation	Frühere Ausgaben:
DEUTZ AG – Normung		

